

PROTOKOLL

über die mit Ladung und Bekanntmachung des Bürgermeisters vom 19. Juli 2024 auf Montag, den 29. Juli 2024 ausgeschriebene und im Sitzungssaal des Gemeindehauses stattgefundene 18. Gemeinderatssitzung.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:02 Uhr

Anwesende: Bgm. Dietmar Berktold, Bgm.-Stv. Robert Hörbst, GV. Florian Singer und Stefan Falger, die Gemeinderäte Marc Koch, Sebastian Schwarz, Andreas Hosp, Christian Klotz und Roland Müller sowie Gemeinderat-Ersatzmitglieder Simon Hosp und Gerda Christine Falger;

entschuldigt: GR. Benjamin Jauk und GR. Pascal Zobl;
kommt etwas später GR. Christian Klotz (20:04 Uhr),
kommt etwas später GV. Stefan Falger (20:28 Uhr),

nicht entschuldigt: -
Schriftführer: Andre Zobl

Bürgermeister Berktold begrüßt den Gemeinderat recht herzlich. Publikum ist anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung mit der

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der 17. Gemeinderatssitzung vom 03.06.2024.
2. Bericht des Bürgermeisters und des Substanzverwalters.
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 698 in KG 86002 Berwang (Marc Walter).
4. Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 701 und 702 in KG 86002 Berwang (Hosp Petra bzw. Hotel Singer OG).
5. Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“.
6. Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“.
7. Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Gp. 668 in KG 86002 Berwang an TIGEWOSI zur Errichtung einer Wohnanlage für Mitarbeiterwohnungen.
8. Grundverkauf an den Verein DJK Leitershofen e.V., Skiteam bei Berwang 32.
9. Ausschreibung der Dachgeschosswohnung im Mehrzweckgebäude, Berwang 132.
10. Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im Kindergarten Berwang.
11. Rinnen Grundtausch bzw. Grundabtretung und Grundübernahme öffentliches Gut der Gemeinde Berwang – Ortsdurchfahrt Rinnen (L21 Berwang-Namloser-Straße).

12. Ankauf neues Kommunalfahrzeug – Lindner Unitrac (Schlepper).

13. Anfragen, Anträge und Allfälliges.

Zu TOP 1) Genehmigung des Protokolls der 17. Gemeinderatssitzung vom 03.06.2024.

Das Protokoll der 17. Gemeinderatssitzung vom 03.06.2024 wird durch den Gemeinderat Berwang genehmigt.

Abstimmungsergebnis:
7 Stimmen dafür
2 Stimmen enthalten (waren nicht dabei)

Zu TOP 2) Bericht des Bürgermeisters bzw. Substanzverwalters.

Bgm. Berkold berichtet in aller Kürze über Ereignisse, Besprechungen, Treffen, Projekte usw. die sich seit der letzten Gemeinderatssitzung ereignet haben, so z.B. Bürgermeisterkonferenz, Besprechung mit Vertretern der Gemeindegutsagrargemeinschaften bezüglich Sendemasten von A1, Baubesprechungen Mehrzweckgebäude Berwang, Termin Landesgericht Innsbruck – Zott/Marx, Begehung Kiesgrube/Bodenaushubdeponie Berwang, Begehung mit Wildbach- und Lawinenverbauung am Engerlesbach, Begehung Talerweg, Planung Asphaltierung Talerweg, ARGE Radwanderwege – Asphaltierung Spazierweg nach Rinnen geplant, Bezirksmusikfest, Begehung mit Vertretern vom ATL, Ländlicher Raum – Asphaltierung Rauth/Kleinstockach – Brücken unterspült – Oberrautherweg, Gemeindeverbandsitzung von Krankenhaus und Pflegeheim, Gespräch mit Familie Kuppelhuber bezüglich Kauf von Grundstücksflächen am Kugelfleck bzw. Hirtenhütte Berwang, etc...

Während TOP 2) betritt GR. Christian Klotz den Sitzungssaal.

Zu TOP 3) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 698 in KG 86002 Berwang (Marc Walter).

Für die geplante Errichtung einer Einfriedung hin zum öffentlichen Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Berwang, Gp. 1312 in KG 86002 Berwang über die derzeitigen Grundstücksgrenzen der Gp. 665/2 und Gp. 698 ist die entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig, damit eine Änderung der Grundstücksgrenzen erfolgen kann.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 802-2024-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 698 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück **698 KG 86002 Berwang**

rund 79 m²

von FL - Freiland § 41

in

T - Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
10 einstimmig dafür

Zu TOP 4) Änderung des Flächenwidmungsplanes in Berwang: Umwidmung im Bereich der Gp. 701 und 702 in KG 86002 Berwang (Petra Hosp bzw. Hotel Singer OG).

Für die geplante Änderung der Grundstücksgrenzen der Gp. 701 und Gp. 702 zur Vergrößerung der Gp. 697/6 in KG 86002 Berwang, ist eine entsprechende Anpassung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Berwang gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF., den vom Planer AB Gladbach ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 802-2024-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang im Bereich 701, 702 KG 86002 Berwang (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Berwang vor:

Umwidmung

Grundstück 701 KG 86002 Berwang

rund 19 m²

von FL - Freiland § 41

in

T - Tourismusgebiet § 40 (4)

weitere Grundstück 702 KG 86002 Berwang

rund 18 m²

von FL - Freiland § 41

in

T - Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Personen, die in der Gemeinde Berwang ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Berwang eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
8 Stimmen dafür
2 Stimmen wegen Befangenheit nicht mitabgestimmt

GV. Stefan Falger betritt den Sitzungssaal.

Zu TOP 5) Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Vils - Reutte und Umgebung hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Änderung seiner Satzung (Vereinbarung und Satzung) beschlossen. Im nächsten Schritt sind diese Änderungen auch von jedem Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Da die bisherigen Satzungen aufgrund der Vorgaben des Landes jetzt auf 2 Dokumente (Vereinbarung und Satzung) aufgeteilt werden müssen, müssen daher dafür auch zwei Beschlüsse gefasst werden: einmal für die Vereinbarung und einmal für die Satzung selber. Es wurde ein Dokument mit der geänderten Vereinbarung zur Satzung übermittelt. Die neue Vereinbarung zur Satzung wird wie folgt dem Gemeinderat präsentiert:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes
„Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“

Artikel I Zweck und Sitz

(1) Die Stadtgemeinde Vils, die Stadtgemeinde Reutte sowie die Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach, Ehenbichl, Musau, Pinzwang, Berwang, Bichlbach und Heiterwang schließen sich zum Zweck des Schutzes der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung (in der Folge kurz TGO) zusammen.

(2) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Abwasserband Vils-Reutte und Umgebung“.

(3) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in 6682 Vils, Vilsershof 5.

(4) Die Aufgaben des Gemeindeverbandes sind die gemeinsame Besorgung folgender Aufgaben:

- a) Planung, Bau und Betrieb von Sammelkanälen,
- b) Planung, Bau und Betrieb der gemeinsamen Kläranlage in Vils (Vilsershof 5, 6682 Vils),
- c) Sammlung und Reinigung des im Verbandsgebiet anfallenden kommunalen Abwassers - davon umfasst ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Behandlung des kommunalen Klärschlammes,
- d) Überwachung und Instandhaltung der Verbandsanlagen,
- e) Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Abwasserentsorgung,
- f) Erbringen von Dienstleistungen im Bereich der kommunalen Trinkwasserversorgung,
- g) Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde Pfronten.

(5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“ tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft. Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung Zl. Ib-5003/23-2008 vom 21.1.2008, außer Kraft.

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Vereinbarung zur Satzung wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme enthalten

Zu TOP 6) Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung: Beschluss über Änderung der Satzung (Vereinbarung und Satzung) – Änderung der Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“.

Die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Vils - Reutte und Umgebung hat in seiner Sitzung am 05.06.2024 die Änderung seiner Satzung (Vereinbarung und Satzung) beschlossen.

Im nächsten Schritt sind diese Änderungen auch von jedem Gemeinderat entsprechend zu beschließen.

Da die bisherigen Satzungen aufgrund der Vorgaben des Landes jetzt auf 2 Dokumente (Vereinbarung und Satzung) aufgeteilt werden müssen, müssen daher dafür auch zwei Beschlüsse gefasst werden: einmal für die Vereinbarung und einmal für die Satzung selber. Es wurde ein Dokument mit der geänderten Satzung übermittelt. Die neue Satzung wird wie folgt dem Gemeinderat präsentiert:

SATZUNG

des Gemeindeverbandes
„Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“

§1 Organe des Verbandes

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsobmann

§ 2 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 (in der Folge TGO) aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.
Jene Gemeinden, die mehr als 20 v.H. des Aufwandes für die Kläranlage zu tragen haben, haben für je weitere angefangene 10 v.H. des Aufwandes einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Für die weiteren Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung hat die Gemeinde jeweils ein Ersatzmitglied zu stellen. Diese weiteren Vertreter (Ersatzmitglieder) müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Im Falle der Verhinderung eines Bürgermeisters wird dieser in der Verbandsversammlung durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch die übrigen Gemeindevorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihres Lebensalters vertreten.
- (2) Der Verbandsversammlung obliegt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.
Jedenfalls obliegt ihr:
 - a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und Änderung der Satzung,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde,
 - f) die Bestellung der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - g) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken,
 - h) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, der §§ 140 i.V. mit 30 Abs. 1 lit. f, h, l, m, n, o und p der TGO,
 - i) den Abschluss von Verträgen mit der Gemeinde Pfronten betreffend die Beteiligung an den mitzubeneützenden Anlagen des Verbandes sowie für Angelegenheiten, die in diesem Vertrag geregelt und der Verbandsversammlung vorbehalten werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in Angelegenheiten der §§ 140 i.V. mit 30 Abs. 2 lit. a und b der TGO dem Verbandsausschuss übertragen.
- (4) Die Funktionsdauer des Weiteren Vertreters nach § 135 Abs. 1 (Ersatzmitglied) beträgt sechs Jahre.
- (5) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmann-Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Der Verbandsausschuss ist jedenfalls aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsausschusses im Amt.
- (3) Der Verbandsausschuss ist nach Bedarf vom Verbandsobmann einzuberufen. Er ist vom Verbandsobmann jedoch binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Verbandsausschusses (= zwei Mitglieder) schriftlich verlangt wird.
- (4) Der Verbandsausschuss ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten zuständig, die nach Geschäftsverteilung dem Verbandsausschuss von der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder

sein Stellvertreter und so viele weitere Mitglieder anwesend sind, dass die Zahl der Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 4 Verbandsobmann

- (1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmann-Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch jedenfalls bis zur Bestellung des neuen Verbandsobmannes bzw. des neuen Verbandsobmann-Stellvertreters im Amt. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Verbandsobmann-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.
- (2) Die Aufgaben des Verbandsobmannes sind:
 - a) Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - b) Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - c) Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - d) Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Erledigung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien,
 - e) Beaufsichtigung der Errichtung, der Instandhaltung und des Betriebes der Anlagen,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
 - g) Vorbereitung der Beschlüsse auf Vorschreibung und Einhebung bzw. Eintreibung der allfälligen Beiträge sowie
 - h) Verfassung eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr über den Zustand der Anlagen und über die für das kommende Jahr vorgesehenen Maßnahmen, sowie Vorlage dieses Berichtes an die Verbandsversammlung.
- (3) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5 Überprüfungsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung hat gemäß § 138 TGO aus ihrer Mitte einen Überprüfungsausschuss zu wählen.
- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder des Überprüfungsausschusses beträgt sechs Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Überprüfungsausschusses im Amt.
- (3) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Überprüfungsausschusses ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen einem Gemeinderat der verbandszugehörigen Gemeinden angehören und dürfen keine Leitungsfunktion oder Anordnungsbefugnis im Gemeindeverband innehaben. In diesen Ausschuss kann die Verbandsversammlung auch ihr nicht angehörende Personen als Sachverständige berufen.
- (4) Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses haben bei ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Obmann sowie einen Obmann-Stellvertreter zu wählen.
- (5) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten gemäß § 140 TGO die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen sind stets mit Stimmzetteln vorzunehmen.
- (2) Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt beim ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt jene Person als gewählt, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglieds der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

§ 7 Geschäftsstelle

Die Organe des Verbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle des Verbandes mit Sitz im Bürogebäude Vilslerhof 5, 6682 Vils. Sie dient der Unterstützung der Organe. Sie ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Personal zu besetzen. Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Verbandsobmannes. Ihm steht das Anweisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle Bediensteten des Verbandes zu.

§ 7a Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes und hat in Zusammenarbeit mit allen Bediensteten für eine den Gesetzen und den einschlägigen Verordnungen entsprechende Führung der Anlage nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit zu sorgen. Dem Geschäftsführer obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs, die Protokollführung bei allen Sitzungen, Führung der Akten und Urkundensammlung, sowie die kaufmännische und technische Leitung des Abwasserverbandes Vils - Reutte und Umgebung. Der Geschäftsführer hat ständigen Kontakt mit dem Verbandsobmann zu halten und unaufschiebbare Maßnahmen, die wegen ihrer Dringlichkeit einer sofortigen Entscheidung bedürfen, diesem zu melden.

§ 8 Verbandsanlagen

Grundlage ist u.a. das Detailprojekt „Regionale Abwasserbeseitigung Vils, Reutte und Umgebung“ vom 15.02.1988. Die Verbandsanlage umfasst folgende (u.a. im vorgenannten Projekt beschriebenen) Anlagenteile:

- a) Sammelstrang 1
Von der Zulaufmessung ARA Vils/Vilserhof durch die Gemeindegebiete von Vils, Musau, Pflach, Reutte, Breitenwang bis zum Ortsteil Lähn der Gemeinde Breitenwang, einschließlich der zugehörigen Regenüberlaufbauwerke, Pumpstationen und Entlastungskanäle (Entlastungskanal EK 2 lt. Projekt des IB Passer vom 30.03.1990 ohne Einbindung Schlossereikanal),
- b) Sammelstrang 2
zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Ehenbichl einschließlich Pumpstation Klosterweg,
- c) Sammelstrang 3
zur Heranführung der Abwässer der Ortsteile Unter- und Oberletzen sowie Wiesbichl der Gemeinde Pflach,
- d) Sammelstrang 4
einschließlich Sonderbauwerke zur Ableitung der Abwässer der Gemeinden Weißenbach am Lech, Höfen und Lechaschau,
- e) Sammelstrang 5
zur Heranführung der Abwässer des Ortsteiles Wängle-Süd (Holz) sowie eines Teiles der Gemeinde Höfen an den Sammelstrang 4,
- f) Sammelstrang 6
mit Regenüberlaufbecken zur Heranführung der Abwässer des Hauptteiles der Gemeinde Wängle an den Sammelstrang 4,
- g) Sammelstrang 6/1 von Wängle-Niederwängle,
- h) Sammelstrang 7 von Wängle-Hinterbichl,
- i) Sammelstrang 8 von Ehenbichl-Rieden mit Hebeanlage,
- j) Sammelstrang 9 Musau
zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Musau einschließlich der Ortsteile Brandstatt und Saba an den Sammelstrang 1 inklusive Pumpwerke,
- k) Sammelstrang 10 Pinswang
bestehend aus Strang 10/1 (Oberpinswang) und 10/2 (Unterpinswang) zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Pinswang (Ober- und Unterpinswang) einschließlich Pumpwerke,
- l) Sammelstrang 11
zur Heranführung der Abwässer eines Teiles der Gemeinde Breitenwang (Mühl), Reutte (Archbachsiedlung) und Pflach (Hüttenmühle),
- m) Sammelstrang 12
Sammelkanäle Bichlbach/Heiterwang und Heiterwang/Reutte einschließlich Pumpwerk Heiterwang (Punkte 3.1, 3.2.6, 3.3 lt. Technischem Bericht des Ausführungsprojekts Nr. 9752, Knoflach/Prantl, Dezember 1997),
- n) Sammelstrang 13 Vils/Pfronten
zur Heranführung der Abwässer der Gemeinde Vils und Pfronten,
- o) Kläranlage in Vils/Vilserhof,
- p) Errichtung des Regenüberlaufbeckens RÜB-4 in Reutte Großfeldstraße einschl. der erforderlichen Anschlusskanäle,
- q) Umbau des bestehenden Pumpwerkes Klosterweg in Reutte zur Hebung der Abwässer der Bereiche Tränkesiedlung, Ehenbichl,
- r) Errichtung der Klärschlamm-trocknungsanlage in der ARA-Vils (Trocknungshallen)
- s) Zubau Rechengebäude mit Anpassung ARA,
- t) Umbauarbeiten am Sammelstrang 12 im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde Berwang mit den Ortsteilen Berwang, Bichlbächle und Kleinstockach,
- u) Maschinenerneuerung ARA Vils.

§ 9 Aufbringung der Mittel

- (1) Der Aufwand, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, ist von den verbandsangehörigen Gemeinden zu tragen, soweit diese Kosten nicht anderweitig gedeckt sind.
- (2) Herstellungskosten sind alle Aufwendungen, die für Planung und Bau sowie für den aus Planung und Bau resultierenden Schuldendienst getätigt werden.
Die Herstellungskosten umfassen alle Investitionen für fest installierte Anlagen, die zum Bau bzw. zur Herstellung der im § 8 genannten Verbandsanlagen anfallen. Nicht enthalten sind insbesondere Aufwendungen für mobile Geräte, die zum Unterhalt des Kanalnetzes dienen.

- (3) Betriebskosten sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der im § 8 genannten Verbandsanlagen entstehen sowie im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte anfallen.

Es sind dies:

- a) alle Personal- und Sachkosten, die sich aus dem ordnungsgemäßen Betrieb und der Verwaltung ergeben, mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagenkapitals),
- b) die Kosten der notwendigen Reparaturen und Instandhaltungen an den Verbandsanlagen,
- c) der durch den Betrieb der Verbandsanlagen verursachte Verwaltungsaufwand,
- d) Kosten, die im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen für Dritte anfallen,
- e) die zur Erreichung einer angemessenen Kassenliquidität im Rahmen der laufenden Betriebsführung erforderlichen Mittel.

§ 10

Aufteilung der Herstellungskosten

- (1) Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, auf die verbandsangehörigen Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

- a) Sammelstränge 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6/1, 7, 8, 9, 10/1, 10/2 samt zugehörige Pumpstationen und Entlastungsbauwerke gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gem. § 8 lit. a bis k und q).

Die Herstellungskosten werden auf die Stadtgemeinde Reutte und die Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach, Ehenbichl, Musau und Pinswang nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Reutte	31,62 %
Breitenwang	6,02 %
Höfen	6,93 %
Lechaschau	8,95 %
Wängle	9,11 %
Weißenbach am Lech	9,83 %
Pflach	8,00 %
Ehenbichl	7,79 %
Musau	5,82 %
Pinswang	5,93 %
	100,00 %

- b) Sammelstrang 11 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. l),

Die Herstellungskosten dieses Stranges werden entsprechend eines zwischen den Gemeinden Reutte, Pflach und Breitenwang abzuschließenden Vertrages, von diesen Gemeinden anteilig getragen und wie folgt aufgeteilt:

Reutte	53,60 %
Pflach	21,40 %
Breitenwang	25,00 %
	100,00 %

- c) Sammelstrang 12 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. m).

Die Herstellungskosten (einschließlich der erforderlichen Pumpstation) werden auf die Gemeinden Berwang, Bichlbach und Heiterwang nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:

Bichlbach	33,47 %
Heiterwang	21,53 %
Berwang	45,00 %
	100,00 %

- d) Sammelstrang 13 gem. Projekt vom 15.2.1988 der Planungsgemeinschaft Knoflach/Prantl – Passer (gemäß § 8 lit. n).

Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit diesem abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von der Stadtgemeinde Vils getragen.

- e) Kläranlage (gem. § 8 lit. o):

Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser Gemeinde abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von der Stadtgemeinde Vils und den Gemeinden Musau und Pinswang zu 19,42 %, von der Stadtgemeinde Reutte und den Gemeinden Breitenwang, Höfen, Lechaschau, Wängle, Weißenbach am Lech, Pflach und Ehenbichl zu 65,48 % sowie von den Gemeinden Berwang, Bichlbach und Heiterwang zu 15,10 % getragen.

Innerhalb dieser drei Gemeindegruppen erfolgt die Aufteilung jeweils nach dem Verhältnis ihrer Einwohnergleichwerte (EW). Für die Abrechnung gilt nachstehender Aufteilungsschlüssel:

Vils	10,82 %	5.050 EW
Reutte	27,56 %	12.861 EW
Breitenwang	8,32 %	3.884 EW
Höfen	4,80 %	2.239 EW
Lechaschau	6,20 %	2.892 EW
Wängle	5,28 %	2.464 EW
Weißenbach am Lech	5,53 %	2.582 EW
Pflach	3,63 %	1.697 EW
Ehenbichl	4,16 %	1.942 EW
Musau	3,43 %	1.599 EW

Pinswang	5,17 %	2.413 EW
Berwang	9,14 %	4.265 EW
Bichlbach	3,94 %	1.840 EW
Heiterwang	2,02 %	942 EW
	100,00 %	46.670 EW
Pfronten	41,50 %	25.000 EW
		71.670 EW

- f) BA-06 RÜB-4 lt. Projekt Dipl. Ing. Passer vom 26.07.1995 (gem. § 8 lit. p):
Die Herstellungskosten werden von der Gemeinde Breitenwang (70%) und der Stadtgemeinde Reutte (30%) und Reutte getragen.
- g) Klärschlamm-trocknungsanlage lt. Projekt Dipl. Ing. Prantl vom 01.10.2002 (gem. § 8. lit r):
Die Herstellungskosten werden nach Abzug der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit diesem abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von allen Verbandsgemeinden nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- h) Zubau Rechengebäude und Anpassung ARA lt. Projekt Dipl. Ing. Köpf (gem. § 8. lit s):
Die Herstellungskosten werden von allen Verbandsgemeinden einschließlich der Gemeinde Pfronten nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- i) Umbauarbeiten am Regionalkanal Sammelstrang 12 im Rahmen des Anschlusses der Gemeinde Berwang mit den Ortsteilen Berwang, Bichlbächle und Kleinstockach. (gem. § 8. lit t):
Die Herstellungskosten werden zur Gänze von der Gemeinde Berwang getragen.
- j) Maschinenerneuerung ARA Vils (gem. § 8. lit u):
Die Herstellungskosten werden von allen Verbandsgemeinden einschließlich der Gemeinde Pfronten nach dem jeweils gültigen Betriebskostenschlüssel getragen.
- (2) Die Einwohnergleichwerte (EW) der verbandsangehörigen Gemeinden sind mit Beschluss der Verbandsversammlung festzusetzen. Bei der Ermittlung der Einwohnergleichwerte ist von folgenden Grundlagen auszugehen:
- a) Einwohnerzahl:
Je Einwohner ist 1 EW anzusetzen. Einwohner sind alle Personen, die an dem durch die Verbandsversammlung festzulegenden Stichtag in der Gemeinde mit ordentlichem oder weiterem Wohnsitz polizeilich gemeldet sind (Melderegister).
- b) Zahl der Fremdenbetten:
Je Fremdenbett sind soweit gewerblich 1,5 sonst 1 EW anzusetzen.
Fremdenbetten sind alle Betten, die an dem durch die Verbandsversammlung festzulegenden Stichtag für die Ausübung eines Gastgewerbes oder der Privatzimmervermietung bestimmt sind (Fremdenbettenstatistik).
- c) Menge und Beschaffenheit aus sonstigen, insbesondere öffentlichen, gewerblichen und industriellen Anlagen stammender Abwässer:
Je Anlage sind so viele EW anzusetzen, wie sie der Schmutzfracht ihrer Abwässer, die mit der Schmutzfracht häuslicher Abwässer ins Verhältnis zu setzen ist, entspricht (häusliche Abwässer: 60 g BSB5 bzw. 120 g CSB/Tag = 1 EW).
Es ist dabei von der Abwassermenge und -beschaffenheit auszugehen, die nach den Verhältnissen die stärkste Belastung der Abwasserbeseitigungsanlage erwarten lässt.

§ 11

Aufteilung der Betriebskosten

- (1) Die Aufteilung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie des Verwaltungsaufwandes wird einschließlich der von der Gemeinde Pfronten zu erbringenden Leistungen, die in einem mit dieser abzuschließenden Vertrag festzulegen sind, von den verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der Berechnung lt. nachfolgenden Bewertungsgrundlagen vorgenommen.
Festlegung der Bewertungsgrundlagen:
- a) Einwohner:
ständige und nicht ständige Einwohner x 1 EW
- Erläuterung:
Der ständige und nicht ständige Einwohner ist die Basis für die Definition des Einwohnerwertes (EW). Somit entspricht ein ständiger bzw. ein nicht ständiger Einwohner einem Einwohnerwert.
- Anmerkung:
Die Einwohner werden aus der Meldestatistik der Gemeinden entnommen.
- b) Fremdenverkehr:
- a. gewerbliche Nächtigungen x $\frac{2,5}{365}$ EW
- b. private Nächtigungen x $\frac{1,5}{365}$ EW
- c. Camping x $\frac{1,0}{365}$ EW

Erläuterung:

- Ermittlung der Belastungsgröße:

Da die Betriebskosten auf den jährlichen Anfall bezogen werden müssen, ist es notwendig, zunächst die mittlere Belastung auf das Jahr bezogen zu ermitteln. Dies geschieht dadurch, dass die Jahresnächtigungszahl durch die Anzahl der Tage pro Jahr (365) geteilt wird. Damit ergibt sich ein Mittelwert bezogen auf einen Einwohner bzw. einen Einwohnerwert.

- Ermittlung des Bewertungsfaktors:
Aus Vergleichszahlen und Messungen ist nachgewiesen und inzwischen auch die Regel, dass für einen Einwohnerwert aus Fremdenverkehrsbelastungen eine höhere Wasser- bzw. Schmutzfrachtmenge angesetzt werden muss. Entgegen dem Investitionskostenschlüssel, in welchem für das gewerbliche Bett der Faktor 1,5 und für das private Bett bzw. Camping 1,0 gewählt wurde, werden für den Betriebskostenschlüssel für das gewerbliche Bett 2,0 und für das private Bett der Faktor 1,5 festgelegt.

Dies ist wie folgt begründet:

Da die Kläranlage und die Kanalanlagen auf den Spitzenwert ausgelegt werden müssen, für den Betriebskostenschlüssel jedoch ein Mittelwert über das Jahr gerechnet herangezogen wird, ist bei den Betriebskosten zu berücksichtigen, dass auch die Auslegung der Kläranlage einen wesentlichen Einfluss auf die Kosten hat.

Anmerkung:

Die Nächtigungszahlen werden aus der Meldestatistik der Gemeinden entnommen.

- c) Sitzplätze
Sitzplätze x 0,1 EW

Erläuterung:

Sitzplätze beinhalten sämtliche in einer Gemeinde befindlichen Sitzplätze in öffentlichen Lokalen. Diese werden sowohl von Einheimischen wie auch von Gästen und Tagesgästen benützt. Ähnlich wie beim Abschnitt Fremdenbett sind die Sitzplätze nicht zu 100 % ausgelastet und ergibt sich damit aus Vergleichswerten mit anderen Verbänden bzw. aus der Literatur (Einschlägige Untersuchungen) der Bewertungsfaktor zu 0,1 EW pro Sitzplatz.

Anmerkung:

Die Anzahl der Sitzplätze wird von den Gemeinden erhoben.

- d) Industrie und Gewerbe ohne produktionsbedingtem Abwasseranfall
a) Pendlerdifferenz mit Küchenbetrieb x 0,3 EW
b) Pendlerdifferenz ohne Küchenbetrieb x 0,2 EW

Erläuterung:

- Ermittlung der Belastungsgröße:
Berücksichtigt werden nur Einpendler abzüglich Auspendler, da die übrigen Beschäftigten bereits unter Einwohner bzw. in anderen Gemeinden berücksichtigt sind.

- Ermittlung des Bewertungsfaktors:
$$\frac{220 \text{ Arbeitstage}}{365} \times \frac{8 \text{ h/d}}{24} = \sim 0,20 \text{ EW} \quad (\text{Zuschlag für Küche } 50\%)$$

Die Berechnung erfolgt unter der Annahme von 220 Arbeitstagen pro Jahr und einer mittleren Anwesenheit eines Beschäftigten von 8 Stunden pro Tag. Im Falle eines Küchenbetriebes in der Firma ergibt sich zum einen eine wesentliche Erhöhung der Wasser- bzw. Schmutzfrachtmenge und zum anderen erhöht sich in der Regel auch die Anwesenheitszeit pro Tag. Zur Berücksichtigung dieser Faktoren wurde ein Zuschlag von 50% gewählt.

Anmerkung:

Die Pendlerzahlen werden aus der Pendler- und Wanderstatistik des Statistischen Zentralamtes auf Basis der jeweils aktuellen Volkszählungen entnommen.

- e) Industrie und Gewerbe mit produktionsbedingtem Abwasseranfall
- a) belastungsintensive Betriebe (u.a. Molkerei, Metzgerei, Gerberei):
Abwasseranfall/Jahr x $\frac{3,0}{50}$ EW
- b) sonstige Betriebe (u.a. Metallwerk Plansee): Abwasseranfall/Jahr x $\frac{1,2}{50}$ EW

Erläuterung:

- Ermittlung der Belastungsgröße:
Ähnlich wie beim Abschnitt Fremdenverkehr ist es auch hier notwendig, zunächst die Belastung aus den einzelnen Betrieben auf einen Einwohnerwert zu beziehen. Dies geschieht dadurch, dass der jährliche Abwasseranfall in m³ durch den mittleren Wasserverbrauch eines Einwohners pro Jahr (50 m³) geteilt wird.
Auspendler der Gemeinde bzw. sonstige bereits berücksichtigte Belastungsgrößen, wie ständige Einwohner oder Sitzplätze im Betriebsgebäude werden abgezogen.
- Ermittlung des Bewertungsfaktors:
Zur Berücksichtigung der erhöhten Schmutzfracht, die insbesondere bei Molkereien, Metzgereien und Gerbereien gegeben sind, aber auch zur Berücksichtigung der durch diese Betriebe bedingten erhöhten Auslegung der Kläranlage (Vergleiche auch Fremdenverkehr) ist in diesen Fällen ein Zuschlag erforderlich. Aus Vergleichswerten mit anderen Verbänden sowie unter Berücksichtigung von Angaben in der Fachliteratur wird der Faktor für Molkerei, Metzgerei und Gerberei mit 3,0 und für das Metallwerk Plansee oder ähnliche Betriebe mit 1,2 gewählt.

Anmerkung:

Die Abwassermengen werden aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch lt. Wasserzähler von den Gemeinden bei den Betrieben eruiert.

f) Krankenhäuser, Altenheime, Internate, etc.

Abwasseranfall / Jahr $\times \frac{1,0}{50}$ - Anzahl der Mitarbeiter $\times 0,2$

Erläuterung:

- Ermittlung der Belastungsgröße:
Die Ermittlung der Belastungsgröße erfolgt in gleicher Weise wie bei Betrieben mit produktionsbedingtem Abwasseranfall, wobei Beschäftigte dieser Häuser abgezogen werden.
- Ermittlung des Bewertungsfaktors:
Nach dem es sich hier im Wesentlichen um häusliches Abwasser handelt, wird der Faktor mit 1,0 festgelegt.

Anmerkung:

Die Abwassermengen werden aus dem tatsächlichen Wasserverbrauch lt. Wasserzähler von den Gemeinden bei den Betrieben eruiert.

g) Schulen
Schülerdifferenz $\times 0,10$ EW

Erläuterung:

- Ermittlung der Belastungsgröße:
Berücksichtigt wird nur die Differenz zwischen Schüler am Schulort abzüglich Schüler am Wohnort (entsprechend Gewerbe).
- Ermittlung des Bewertungsfaktors:
$$\frac{180 \text{ Schultage}}{365} \times \frac{5 \text{ h/d}}{24} = \sim 0,10 \text{ EW}$$

Die Berechnung erfolgt unter der Annahme von 180 Schultagen pro Jahr und einer mittleren Anwesenheit eines Schülers von 5 Stunden pro Tag. Damit ergibt sich der Faktor 0,1 EW.

Anmerkung:

Die Schülerzahlen werden aus der Pendler- und Wanderstatistik des Statistischen Zentralamtes auf Basis der jeweils aktuellen Volkszählungen entnommen.

- h) Mischwasserzuschläge
Da durch Mischwasser erhöhte Betriebskosten, insbesondere Pumpkosten innerhalb der Kläranlage, aber auch vermehrter Betreuungsaufwand verursacht werden, werden für die Gemeinden mit Mischwasserkanälen Zuschläge zu den ermittelten Einwohnerwerten (EW) berücksichtigt.
Diese sind abgestuft nach dem Anteil des Mischwassersystems, am gesamten Ortsnetz der jeweiligen Gemeinde.

Die Zuschläge betragen derzeit:

Pfronten	7 %
Reutte	7 %
Breitenwang	8 %
Wängle	5 %
Vils	5 %
Berwang	2 %

- (2) Nach den vorliegenden aktuellen Daten gilt nachstehender geänderter Aufteilungsschlüssel:

Vils	6,48 %	1.799 EW
Reutte	31,96 %	8.869 EW
Breitenwang	10,61 %	2.946 EW
Höfen	6,33 %	1.756 EW
Lechaschau	7,74 %	2.148 EW
Wängle	5,01 %	1.391 EW
Weißbach am Lech	5,72 %	1.588 EW
Pflach	4,60 %	1.277 EW
Ehenbichl	5,48 %	1.521 EW
Musau	1,35 %	374 EW
Pinzwang	1,75 %	485 EW
Berwang	5,87 %	1.630 EW
Bichlbach	4,55 %	1.264 EW
Heiterwang	2,55 %	707 EW
	100,00 %	27.755 EW
Pfronten	32,68 %	13.474 EW

Der vor angeführte Betriebskostenschlüssel gilt auf die Dauer von 3 Jahren bzw. bis zur neuerlichen Aktualisierung, welche alle 3 Jahre durch die Geschäftsleitung vorgenommen und angepasst werden muss. Der Verbandsobmann hat den Betriebskostenschlüssel der Verbandsversammlung und den Mitgliedsgemeinden mitzuteilen.

Dieser Betriebskostenschlüssel gilt ab Jänner 2008.

- (3) Die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die einzelnen Verbandsanlagen gemäß § 8 werden auf Basis des jeweils aktuell gültigen Betriebskostenschlüssel gemäß §§ 1 und 2, anteilig an die jeweils an der Herstellung der Anlagen beteiligten Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 12 Klärschlamm

Die Kosten der Klärschlammverwertung bzw. der Entsorgung einschließlich aller Begleitmaßnahmen wird anteilmäßig nach dem Betriebskostenschlüssel lt. § 11 innerhalb der Verbandsgemeinden abgerechnet. Im Normalfall wird die Weiterverarbeitung des anfallenden Klärschlammes vom Abwasserverband vorgenommen. Falls eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung durch den Abwasserverband nicht mehr möglich sein sollte, hat jede Verbandsgemeinde (einschl. der Gemeinde Pfronten) ihren Anteil am anfallenden Klärschlamm zurückzunehmen und selbst für eine Verwertung bzw. Entsorgung zu sorgen. Entspricht der Klärschlamm durch einen festgestellten Verursacher in einer (mehreren) Verbandsgemeinde(n) nicht mehr den Anforderungen der anzuwendenden Gesetze oder Verordnungen bzw. den Vorgaben der Klärschlammverwertungsanlagen/-entsorgungsanlagen für eine ordnungsgemäße Klärschlammverwertung/-entsorgung, so hat (haben) diese Verbandsgemeinde(n) die anfallenden Mehrkosten für die Weiterverarbeitung zu tragen.

§ 13 Haftung der verbandsangehörigen Gemeinden untereinander

Die verbandsangehörigen Gemeinden haften untereinander im Verhältnis ihrer Beitragspflicht gemäß §§ 10 und 11. Dritten gegenüber haften die verbandsangehörigen Gemeinden zur ungeteilten Hand.

§ 14 Ausscheiden von Gemeinden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Verband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung gelten für den Verband sinngemäß, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 16 Geschlechterspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes „Abwasserverband Vils – Reutte und Umgebung“ tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse aller verbandsangehörigen Gemeinden durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Der Gemeinderat Berwang beschließt die Satzung wie angeführt.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 7) Grundsatzbeschluss zum Verkauf der Gp. 668 in KG 86002 Berwang an TIGEWOSI zur Errichtung einer Wohnanlage für Mitarbeiterwohnungen.

Es ist beabsichtigt auf dem Grundstück der Gemeinde Berwang Gp. 668 in KG 86002 Berwang eine Wohnanlage für Mitarbeiterwohnungen zu errichten. Hierzu wurde beim gemeinnützigen Wohnbauträger Firma TIGEWOSI angefragt. Demnach hätte TIGEWOSI Interesse an der Errichtung einer Wohnanlage für Mitarbeiterwohnungen. Es wurden hierzu bereits Entwürfe ausgearbeitet.

Das Grundstück Gp. 668 umfasst derzeit 1.870 m² und ist überwiegend als Tourismusgebiet (Bauland) sowie ein wesentlich kleinerer Teil als Freiland gewidmet und wäre durch eine Gemeindestraße erschlossen.

Der Gemeinderat steht dem möglichen Verkauf des Grundstückes Gp. 668 für die Errichtung eines Mitarbeiterwohnhauses überwiegend positiv gegenüber. Verkauf und Bauplanung sollten jedoch an mehrere verschiedene gemeinnützige Wohnbauträger ausgeschrieben werden.

Ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss hierzu kann erst gefasst werden, wenn eine Einigung über den Verkaufspreis gefunden wurde, eine fertige Vermessungsurkunde für die geplanten Grundstücksänderungen samt Kaufvertrag sowie ein Konzept zur Bebauung vorliegen. Aus dieser fertigen Vermessungsurkunde ergeben sich auch dann die genauen Grundflächen zum Verkauf.

Der Gemeinderat fasst daher den **Grundsatzbeschluss**, dass das Vorhaben zur Errichtung einer Wohnanlage für Mitarbeiterwohnungen auf Grundstück Gp. 668 in KG 86002 Berwang weiterverfolgt werden soll. Der Verkauf der Gp. 668 für ein entsprechendes Bauvorhaben soll an mehrere verschiedene gemeinnützige Wohnbauträger ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:
10 Stimmen dafür
1 Stimme enthalten

Zu TOP 8) Grundverkauf an den Verein DJK Leitershofen e.V., Skiteam bei Berwang 32 - Grundsatzbeschluss.

Der Verein DJK Leitershofen e.V., Skiteam, beabsichtigt für ein Bauvorhaben im Bereich ihres Objektes „Haus Tirol“, Berwang 32, 6622 Berwang die betreffenden Grundstücke Bp. .28, Gp. 68 und 97 in KG 86002 Berwang zu vereinigen. Zudem sollen einige Grundflächen von der Gemeinde Berwang aus Gp. 107/2 (Gemeinde Berwang) erworben werden.

Bgm. Berktold verliert das Ansuchen vom Verein DJK Leitershofen, welches im Gemeindeamt Berwang am 03.06.2024 eingelangt ist. Laut deren Ansuchen sowie laut Besprechung vom 27.06.2024 mit Vertretern des Vereins, würde Interesse an dem Erwerb von ca. 70 bis 80 m² (gemessen laut Tiroler Rauminformationssystem - tiris) bestehen.

Ein endgültiger Gemeinderatsbeschluss hierzu kann erst gefasst werden, wenn man sich über einen Verkaufspreis geeinigt hat und eine fertige Vermessungsurkunde für die geplanten Grundstücksänderungen vorliegt. Aus dieser fertigen Vermessungsurkunde ergeben sich auch dann die genauen Grundflächen zum Verkauf.

Der Gemeinderat fasst daher den **Grundsatzbeschluss**, wie angeführt und entsprechend ihrem Ansuchen, Grundflächen im Ausmaß von ca. 70 bis 80 m² an den Verein DJK Leitershofen e.V., Skiteam zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 9) Ausschreibung der Dachgeschosswohnung im Mehrzweckgebäude, Berwang 132.

Im 3. Obergeschoss bzw. Dachgeschoss vom Mehrzweckgebäude, Berwang 132 wird eine Dachgeschosswohnung eingebaut. Diese Wohnung soll ausgeschrieben und nach Fertigstellung vermietet werden.

Bürgermeister Dietmar Berktold schlägt vor, die gleiche Höhe beim Mietpreis zu verlangen, wie auch schon in der alten Schule Berwang, Berwang 11 durch die Gemeinde Berwang verlangt wird. Derzeit beträgt in Berwang 11 die Miete EUR 7,78 inkl. Ust. pro m² Nutzfläche zuzüglich Betriebskosten und jährlicher Indexanpassung.

Die Dachgeschosswohnung besteht aus Wohn- und Esszimmer mit Küche, Schlafzimmer, Bad, WC, Gang und Abstellraum (gesamt 63,55 m²) sowie einem Balkon/Terrasse.

Der Gemeinderat legt die Höhe der Miete für die Dachgeschosswohnung im Mehrzweckgebäude Berwang mit EUR 7,78 inkl. Ust. pro m² zuzüglich Betriebskosten pro Kalendermonat, wertgesichert mit einer jährlichen Indexanpassung, fest. Die Wohnung soll entsprechend durch die Gemeinde Berwang ausgeschrieben werden.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 10) Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes im Kindergarten Berwang.

a) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Frau Monika Kofler.

Für zusätzliche Reinigungsarbeiten im Mehrzweckgebäude ist es notwendig, dass die Kindergartenhelferin für den Kindergarten Berwang Frau Monika Kofler mehr Stunden anwesend ist. Die Erhöhung vom Beschäftigungsausmaß wurde bereits mit Frau Kofler abgesprochen.

Bisher ist Frau Kofler im Ausmaß von 30,00 Wochenstunden, entspricht 75,00 % der Vollbeschäftigung als Kindergartenassistentkraft angestellt.

Das Beschäftigungsausmaß wird ab 01.09.2024 auf 35,00 Wochenstunden (entspricht 87,50 % der Vollzeitbeschäftigung) erhöht. Hiervon sind 30 Stunden für Kindergarten und 5 Stunden für Reinigungsarbeiten vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt das Beschäftigungsausmaß von Frau Monika Kofler ab 01.09.2024 auf 87,50 % der Vollbeschäftigung wie angeführt zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

b) Erhöhung Beschäftigungsausmaß Frau Nadine Sprenger.

Für die Verlängerung der Öffnungszeiten in der Volksschule Berwang und Kindergarten bzw. Kinderkrippe (Mittagstisch, schulische Nachmittagsbetreuung und auch Ferienbetreuung für Kindergarten) sowie zusätzliche Reinigungsarbeiten im Mehrzweckgebäude ist es notwendig, dass die Stützkraft für die Volksschule Berwang Frau Nadine Sprenger mehr Stunden anwesend ist. Die Erhöhung vom Beschäftigungsausmaß wurde bereits mit Frau Sprenger abgesprochen.

Bisher ist Frau Sprenger im Ausmaß von 30,00 Wochenstunden, entspricht 75,00 % der Vollbeschäftigung angestellt.

Das Beschäftigungsausmaß wird ab 01.09.2024 auf 40,00 Wochenstunden (entspricht 100,00 % der Vollzeitbeschäftigung) erhöht. Hiervon sind 23 Stunden für Volksschule und 17 Stunden für Reinigungskraft bzw. wenn erforderlich für Kindergarten/Kinderkrippe/Mittagstisch vorgesehen.

Gleichzeitig hierzu soll eine neue Einstufung der Vertragsbediensteten vorgenommen werden. Einstufung: Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d, Entlohnungsstufe 7 mit nächster Vorrückung am 01.01.2026.

Der Gemeinderat beschließt das Beschäftigungsausmaß von Frau Nadine Sprenger ab 01.09.2024 auf 100,00 % der Vollbeschäftigung wie angeführt zu erhöhen und gleichzeitig die Einstufung wie angeführt zu ändern.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 11) Rinnen Grundtausch bzw. Grundabtretung und Grundübernahme öffentliches Gut der Gemeinde Berwang – Ortsdurchfahrt Rinnen (L21 Berwang-Namloser-Straße).

Im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt in Rinnen auf der Landesstraße L21 Berwang-Namoser-Straße – Gp. 854/1 in KG 86032 Rinnen sowie weiterer Bauarbeiten haben sich zahlreiche Grundstücksänderungen ergeben.

Laut Vermessungsurkunde – Voraussexemplar der AVT ZT GmbH, Breitenwanger Straße 12, 6600 Reutte, Geschäftszahl: 122299, vermessen am 15.05.2024, ist folgende Gegenüberstellung der Trennstücke bzw. Trennflächen zur Teilung vorgesehen:

Trennstücke					
Trn. Nr.	Fläche (m ²)	Herkunftsgrundstück		Zielgrundstück	
		KG. Nr.	Gst. Nr.	KG. Nr.	Gst. Nr.
1	21	86032	210/2	86032	854/1
2	60	86032	210/2	86032	854/2
3	49	86032	210/3	86032	854/1
4	62	86032	311	86032	NEU1
5	11	86032	854/2	86032	854/1
6	8	86032	198	86032	854/1
7	10	86032	261	86032	854/1
8	6	86032	210/3	86032	854/2
9	35	86032	198	86032	854/2
10	102	86032	854/2	86032	198
11	42	86032	260	86032	854/1
12	284	86032	210/3	86032	198
13	149	86032	283	86032	854/1
14	133	86032	283	86032	NEU1
15	113	86032	311	86032	854/1
16	165	86032	285	86032	854/1
17	126	86032	285	86032	NEU1
18	130	86032	296	86032	854/1
19	127	86032	296	86032	NEU1
20	345	86032	297	86032	854/1
21	58	86032	312	86032	NEU1
22	120	86032	297	86032	NEU1
23	29	86032	298	86032	NEU1
24	132	86032	312	86032	854/1
Summe:	2317				

Frau Karin Rimml, wohnhaft in A-6622 Berwang, Rinnen 6, verkauft und übergibt und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, kauft und übernimmt in ihr Eigentum der Frau Rimml gehörende Grundflächen (**Trennstücke 2** mit ca. 60 m²).

Die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, vertauscht und übergibt und Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Abteilung Verkehr und Straße, A-6020 Innsbruck, Herrengasse 1-3, tauscht und übernimmt in ihr Eigentum der Gemeinde Berwang gehörende Grundfläche (**Trennstücke 5** mit ca. 11 m²).

Firma Plank Hotelbetriebs GmbH, A-6622 Berwang, Rinnen 26, vertauscht und übergibt und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, vertauscht und übernimmt in ihr Eigentum der Plank Hotelbetriebs GmbH gehörende Grundflächen (**Trennstücke 8** mit ca. 6 m² und **Trennstücke 9** mit ca. 35 m²).

Die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, vertauscht und übergibt und Firma Plank Hotelbetriebs GmbH, A-6622 Berwang, Rinnen 26, tauscht und übernimmt in ihr Eigentum der Gemeinde Berwang gehörende Grundfläche (**Trennstücke 10** mit ca. 102 m²).

Frau Anneliese Hosp und Frau Sonja Friedl, beide wohnhaft in A-6622 Berwang, Rinnen 22, verkaufen und übergeben und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, kauft und übernimmt in ihr Eigentum der Frau Hosp und Frau Friedl gehörende Grundflächen (**Trennstücke 14** mit ca. 133 m²).

Herr Robert Zobl, wohnhaft in A-6622 Berwang, Rinnen 16, verkauft und übergibt und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, kauft und übernimmt in ihr Eigentum dem Herrn Zobl gehörende Grundflächen (**Trennstücke 17** mit ca. 126 m² und **Trennstücke 19** mit ca. 127 m²).

Herr Anton Koch, wohnhaft in A-6600 Reutte, Untergsteig 5, verkauft und übergibt und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, kauft und übernimmt in ihr Eigentum dem Herrn Koch gehörende Grundflächen (**Trennstücke 22** mit ca. 120 m² und **Trennstücke 21** mit ca. 58 m² und **Trennstück 4** mit ca. 62 m²).

Herr Rudolf Hosp, wohnhaft in A-6622 Berwang, Rinnen 43, verkauft und übergibt und die Gemeinde Berwang (öffentliches Gut, Wege und Plätze), A-6622 Berwang, Berwang 82, kauft und übernimmt in ihr Eigentum dem Herrn Hosp gehörende Grundflächen (**Trennstücke 23** mit ca. 29 m²).

Die angeführten Trennstücke werden entweder entgeltlich gekauft bzw. verkauft oder unentgeltlich vertauscht.

Die Grundstücksänderung zu den restlichen **Trennstücken 1, 3, 6, 7, 11, 12, 13, 15, 16, 18, 20 und 24** betreffen das öffentliche Gut, Wege und Plätze der Gemeinde Berwang nicht und sind daher auch nicht vom gegenständlichen Tagesordnungspunkt umfasst.

Der Gemeinderat Berwang stimmt dem Rechtsgeschäft bzw. dem Grundkauf/-tausch (Übernahme und Widmung zum Gemeindegebrauch) und den Grundverkauf/-abtretungen (Ausscheidung und Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch) von Grundflächen des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze) im Ortsraum Rinnen wie angeführt und entsprechend der Vermessungsurkunde – Vorausexemplar der Vermessung AVT ZT GmbH, wie angeführt zu.

Für die künftige Grundstücksteilung und Grundbucheintragung wird durch die Vermessung AVT ZT noch eine endgültige Vermessungsurkunde erstellt.

Der Gemeinderat Berwang beauftragt den Bürgermeister die entsprechenden weiteren Schritte für die Grundübernahmen, Grundtausche bzw. die Grundabtretungen zu veranlassen und auch abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat beschließt die Widmung zum Gemeindegebrauch die mit dieser Grundstücksteilung entstandene **Trennstücke 2, 8 und 9** sowie ebenfalls die **Trennstücke 4, 14, 17, 19, 21, 22, und 23** als öffentliches Gut (Wege und Plätze) und beschließt zudem die Vereinigung der **Trennstücke 2, 8 und 9** mit dem Grundstück Gp. 854/2 in KG 86032 Rinnen des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze). Die **Trennstücke 4, 14, 17, 19, 21, 22, und 23** werden zu einem neuen Grundstück in KG 86032 Rinnen vereinigt und geformt, für welches die Nummerierung zum Zeitpunkt des gegenständlichen Beschlusses noch nicht feststeht, jedoch ebenfalls öffentliches Gut (Wege und Plätze) sein wird.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Der Gemeinderat beschließt des Weiteren die Ausscheidung und Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch vom **Trennstück 5 und 10** aus Gp. 854/2 in KG 86032 Rinnen des öffentlichen Gutes (Wege und Plätze) im Ortsraum Rinnen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 12) Ankauf neues Kommunalfahrzeug – Lindner Unitrac (Schlepper).

Nachdem der vorhandene Gemeindeschlepper (Lindner Unitrac 102, Erstzulassung 2009) in die Jahre gekommen ist und dadurch mit ständig höheren Reparaturen zu rechnen ist, soll stattdessen ein neues Kommunalfahrzeug angeschafft werden.

Der Schlepper wird besonders für die Schneeräumung und Straßenstreuung im Winter aber auch für alle weiteren Aufgaben der Gemeindearbeiter im Sommer benötigt.

Es liegt ein Angebot der Firma Lindner über einen Schlepper der Marke Lindner Unitrac 122 LDrive vor:

Die Angebotssumme beläuft sich hierbei auf EUR 215.000,- (brutto) inklusive diverser Ausstattungen und zusätzlicher Ausrüstungen.

Im Voranschlag 2024 sind für den geplanten Ankauf eines neuen Fahrzeuges EUR 170.000,- budgetiert.

Der alte Gemeindeschlepper wird in Zahlung gegeben, wofür die Gemeinde EUR 25.000,- (brutto) erhalten soll. Des Weiteren liegt vom Land Tirol eine Zusage für eine Bedarfszuweisung von EUR 70.000,- vor.

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges Lindner Unitrac 122 LDrive für EUR 215.000,- (brutto) samt Ausstattung und zusätzlicher Ausrüstungen, abzüglich dem alten Gemeindeschlepper Lindner Untirac 102 für EUR 25.000,- (brutto), wie angeführt – Zahlungsbetrag somit EUR 190.000,-.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

Zu TOP 13) Unterstützung der Schützenkompanie Berwang zum Dorffest & 46. Bezirksschützenfest in Berwang.

Die Veranstaltungen „Dorffest“ am 17.08.2024 sowie „46. Bezirksschützenfest“ am 18.08.2024 wurden mit den erforderlichen Unterlagen durch die Schützenkompanie Berwang, vertreten durch Obmann Gerhard Klotz und Schützenhauptmann Michael Mair bei der Gemeinde Berwang angemeldet. Hierfür wurde durch die Gemeinde Berwang entsprechend dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG ein Bescheid zur Bescheinigung für die Anmeldung der beiden Veranstaltungen erstellt und zugestellt, womit Behördengebühren von EUR 585,70 angefallen sind.

Schützenhauptmann Michael Mair ersucht um finanzielle Unterstützung der Gemeinde Berwang zu den beiden angeführten Veranstaltungen. Demnach soll die Gemeinde Berwang einerseits die Kosten für Behördengebühren von EUR 585,70 wie angeführt sowie andererseits die Kosten für die Bereitstellung eines Toiletten-Containers für die Veranstaltungen übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt die Kosten der Behördengebühren sowie die noch anfallenden Kosten für Bereitstellung eines Toiletten-Containers für die Veranstaltungen zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis:
11 einstimmig dafür

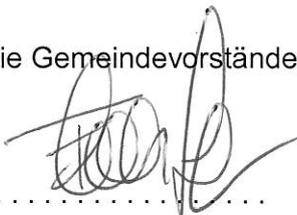
Zu TOP 14) Anfragen, Anträge und Allfälliges.

- Es werden verschiedene Themen angesprochen:

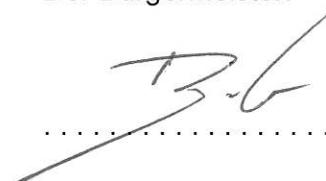
- Verwertung der alten Schulmöbel – Interessenten: Lions Club für Versand nach Ukraine sowie Gemeinde Höfen und Gemeinde Biberwier zum Schulgebrauch.
- Gehsteig entlang der Landesstraße L21 Berwang-Namloser-Straße in Berwang.
- Termin am Mi. 31.07.2024 mit Landeshauptmann Mattle in Berwang – Bgm. bittet um Teilnahme der Gemeindevorstände.
- Diskussion über Reduzierung der Öffnungszeiten für Parteienverkehr vom Gemeindeamt Berwang sowie Bedarf über zusätzliche Bürokräft im Gemeindeamt Berwang.
- Eingang im Gemeindeamt Berwang von 5 Schreiben von Herrn Christian Huberbauer u.a. bezüglich Feldstadel und Ortsüblichkeit – Baumzustand und Baumsicherung – Baustellenverkehr im Bereich von Berwang 136 – Grundstückspreis für Gerätehalle – Gemeindegeweg im Bereich von Berwang 81.
- Kurzbericht über Besprechung mit Agrargemeinschaft Weideinteressentschaft Berwang zum Thema Parkraumbewirtschaftung bei Parkplätzen.
- Blinkanlage für Fußgängerübergang wird bestellt.
- Fragen zur Leichenhallengebühr.
- Fragen zu Öffnungszeiten der Skilifte im Winter 2023/2024.
- Stattfinden von Sitzungen des Bauausschusses.
- Fragestellung „Was ist ein ortsüblicher Stadel und wie darf dieser baulich ausgestattet sein“ – Anlassfall Bauvorhaben in Rotbach/Rinnen.
- Stattfinden von Bauausschuss-Sitzungen.
- Baustelle bei H2Sepp, Berwang 157 – Aufstellen von Baustellenkran auf Gemeindestraße.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr sind bedankt sich Bgm. Berktold bei den anwesenden Gemeinderäten wünscht einen schönen Abend und schließt die heutige Sitzung.

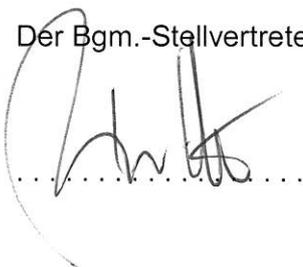
Die Gemeindevorstände:



Der Bürgermeister:



Der Bgm.-Stellvertreter:



Der Schriftführer:

